

Wie erwerbe ich nach der neuen Prüfungsordnung APO-WbK die volle Fachhochschulreife?

Zukünftig erhalten Studierende an Weiterbildungskollegs analog zu Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Gesamtschulen zusätzlich zur Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife ein Abschluss-/Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase mit Fachhochschulreife (schulischer Teil).

Das Weiterbildungskolleg kann den Studierenden nur den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigen. Auch wenn die Bedingungen für die Aufnahme in das Kolleg oder Abendgymnasium nach §3 APO-WBK erfüllt sind, sind nicht automatisch die Voraussetzungen für die volle Fachhochschulreife erfüllt, z.B. bei einer zweijährigen Berufstätigkeit oder der Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person. Studierende, bei denen noch überprüft werden muss, ob sie die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zeugnisses über die **volle Fachhochschulreife** erfüllen, wenden sich bitte schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen an Frau Termathe, Dez.48 in der **Bezirksregierung Münster**. In der Anlage 2 finden Sie das entsprechende Antragsformular auf Zuerkennung der vollen Fachhochschulreife.

Die Voraussetzung für die volle Fachhochschulreife ist gemäß Qualifikationsordnung Fachhochschule (QVO-FH) v. 20. Juni 2002 (BASS 13-73 Nr. 28.1 §7) geregelt oder umfasst ein einjähriges gelenktes Praktikum gem. RdErl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.12.2006 (Praktikums- und Ausbildungsordnung –BASS 13-31 Nr.1). Genaueres finden Sie dazu im „Merkblatt zum berufspraktischen Teil“ (als Anlage1).

Die Bezirksregierung Münster weist darauf hin, dass Studierende, die die Voraussetzungen für die volle Fachhochschulreife erfüllen, nur dann ein Zeugnis über die volle Fachhochschulreife benötigen, wenn sie sich an einer **Fachhochschule außerhalb von NRW** bewerben. Innerhalb von NRW können sich die Studierenden direkt mit der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife und dem berufspraktischen Nachweis gemäß BASS 13-73 Nr.28 und BASS 13-31 Nr.1 (vgl. Merkblatt zum berufspraktischen Teil, Anlage 1) an der gewünschten Fachhochschule bewerben.

Wichtig ist also, dass Sie sich als Antragsteller mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife und den berufspraktischen Nachweisen rechtzeitig bei der von Ihnen ausgesuchten **Fachhochschule innerhalb von NRW** einschreiben. Sollte es dabei zu Problemen kommen, so müssten Sie dann allerdings **mit der Fachhochschule Kontakt aufnehmen** und sich eine entsprechende Nachreichungsfrist über den Nachweis der vollen Fachhochschulreife einräumen lassen, ausgestellt von der Bezirksregierung Münster (s.o.). Die Bezirksregierungen gehen davon aus, dass das problemlos gehen müsste.

Auch wenn Sie sich an einer **Fachhochschule außerhalb von NRW** bewerben wollen, sollten Sie entsprechend verfahren. Nehmen Sie dann also bitte mit der Fachhochschule Ihrer Wahl Kontakt auf und lassen Sie sich eine entsprechende Nachreichungsfrist über den Nachweis der vollen Fachhochschulreife einräumen, denn diese

muss dann ja erst noch nach Ihrem Antragseingang (Antragsformular, vgl. Anlage 2) von der **Bezirksregierung Münster** ausgestellt werden. Eine **Ausstellung der vollen Fachhochschulreife** wird angesichts der Kürze in den meisten Fällen nicht mehr bis zum **Ende der Bewerbungsfrist** möglich sein (bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der Fachhochschule Ihrer Wahl).

Ein Formular für die Ausstellung der Bescheinigung über das einjährig gelenkte Praktikum finden Sie in der Anlage 3.

Ein Formular zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung für den Fall, dass Sie sich Kindererziehungszeiten anrechnen lassen wollen (vgl. Merkblatt zum berufspraktischen Teil, Anlage 1), finden Sie in der Anlage 4.

***Hilfestellung der Schule
im Falle einer beabsichtigten
Antragstellung auf Zuerkennung der vollen Fachhochschulreife
durch die Bezirksregierung Münster***

- Dieses Schreiben sowie die darin angesprochenen Anlagen erhalten Sie im Sekretariat (auch von der Homepage aus abrufbar).
- Beratungsangebote zwecks Hilfestellung bei der Antragstellung (Herr Kock, Oberstufenbüro):
 1. 29.06.12 (Fr): 10 bis 13 Uhr
 2. 02.07.12 (Mo): 14.30 bis 16 Uhr
 3. 03.07.12 (Di): 17.30 bis 19 Uhr
 4. 04.07.12 (Mi): 19.00 bis 20 Uhr

Gelsenkirchen, den 27. Juni 2012

i.A. H. Kock (Oberstufenkoordinator)

4 Anlagen

Anlage 1

Der berufspraktische Teil der Fachhochschulreife für Abschlüsse des Abendgymnasiums / Weiterbildungskollegs kann nachgewiesen werden durch:

1. **eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Bundes- oder Landesrecht,**
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nachgewiesen durch
 - ❖ das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf
 - ❖ das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 - ❖ das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung

2. **ein einjähriges gelenktes Praktikum**
 - ein einjähriges Praktikum wird nachgewiesen durch
 - ❖ eine Bescheinigung nach Anlage 2.5 der Praktikum-Ausbildungsordnung
 - ❖ Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle mit Angabe des Zeitraums, der wöchentlichen Stundenzahl sowie der Tätigkeiten

 - auf ein einjähriges Praktikum können im Rahmen einer Einzelfallprüfung **ein-schlägige Tätigkeiten angerechnet werden**
 - Wehr- und Zivildienst sowie der Bundesfreiwilligendienst
 - ❖ Nachweis durch die offizielle Bescheinigung sowie einer Bescheinigung der Einsatzstelle mit Angabe der Tätigkeiten.

 - eine mindestens 1 ½-jährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht
 - ❖ Nachweis durch z.B. den Berufsausbildungsvertrag mit der Angabe der An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Kammer

 - Kindererziehungszeiten von mindestens 2 Jahren
 - ❖ Nachweis durch Geburtsurkunde/n des/der Kinder
 - ❖ Aktuelle Meldebescheinigung mit allen im Haushalt gemeldeten Personen
 - ❖ Eidesstattliche Erklärung

- ein freiwilliges abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr
 - ❖ Nachweis durch die offizielle Bescheinigung des Trägers sowie einer Bescheinigung der Einsatzstelle mit Angabe der Tätigkeiten
3. **eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit innerhalb eines Berufsfeldes**
- ❖ Nachweis durch eine Arbeitsbescheinigung der jeweiligen Arbeitgeber mit Angabe des Zeitraums, der wöchentlichen Stundenzahl sowie der genauen Tätigkeit
 - auf die berufliche Tätigkeit können im Rahmen einer Einzelfallprüfung **einschlägige Tätigkeiten** analog nach der Praktikums-Ausbildungsordnung **angerechnet werden**

Wichtig!

- **Bei den berufspraktischen Teilen muss es sich um eine Vollbeschäftigung handeln. Teilzeitbeschäftigungen sind auch möglich, dann ist jedoch ein entsprechend längerer Zeitraum nachzuweisen.**
- **Alle Nachweise sind als beglaubigte Fotokopie mit den Ihnen von Ihrer Schule zur Verfügung gestellten Antrag oder mit einem formlosen Antrag und einem Lebenslauf vorzulegen.**

Adresse:

Bezirksregierung Münster
 Frau Termathe
 Dezernat 48
 Albrecht-Thaer-Str.9
 48147 Münster

Ort, Datum

Bezirksregierung Münster
Frau Termathe
Dezernat 48
Albrecht-Thaer-Str.9
48147 Münster

Antrag auf Zuerkennung der vollen Fachhochschulreife

Vorname:

Name:

Straße/
Nr.:

PLZ /
Wohnort:

Geb.-
Datum:

Email:

Telefon:

Handy:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Zuerkennung der vollen Fachhochschulreife.

Die erforderlichen Nachweise habe ich beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Folgende Unterlagen müssen beigefügt werden:

- vollständiger Lebenslauf (tabellarisch)
- begl. Fotokopie** des schulischen Teils der FHR (die/das von der Schule ausgestellte Bescheinigung/Zeugnis)
- begl. Fotokopie** der berufspraktischen Nachweise (z.B. Prüfungszeugnis der Kammer über die abgeschlossene Berufsausbildung; Praktikumsbescheinigung nach Anlage 2.5; Arbeitsbescheinigungen mit Zeitraum, Stundenumfang sowie Tätigkeiten; etc.)

Der Antrag ist auf dem Postweg vorzulegen!

Anlage 2

**Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum
zum Erwerb der Fachhochschulreife**

(nach der Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs und der Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums)

Frau/Herr¹ _____

geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____

für _____ Wochen ein Praktikum absolviert.

Name und Anschrift der Praktikumsstelle: _____

Bitte ankreuzen:

- Im absolvierten Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten¹ die grundlegenden beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs

_____ vermittelt worden.

- Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikum- Ausbildungsordnung (Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife - BASS 13-31 Nr. 1) in der Fachrichtung:

_____ absolviert.

- Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung des

Studienganges _____

der Hochschule: _____ absolviert.

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Besondere Bemerkungen:

Bei Vorlage dieser Bescheinigung und des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife² ist der Nachweis der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen erbracht.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden, oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.

1 Nichtzutreffendes streichen

2 Nach § 40 a APO-GOST, nach § 13 a Anlage D APO-BK oder nach § 61 Abs. 6 APO-WbK

Belehrung über die Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung

Weil es sich bei der eidesstattlichen Versicherung um eine Erklärung handelt, die erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen. Die entsprechenden Strafvorschriften sind im Folgenden wiedergegeben:

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 163 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.